

Beiheft

2

§ 308

1384 (ohne Tag).

[713

Kindeln von Smydeberg bekundet, das rheingräfliche Mannlehen, das er hat, von dem Rheingrafen empfangen zu haben und deshalb verpflichtet zu sein, wie die andern rheingräflichen Mannen Mannschaft zu leisten. Außerdem giebt er seine ausdrückliche Zustimmung dazu, das iß Henne, myn mag, entfahē und vermanne.

Kopie 15. Jhdts. Dhaun 1212b S. 24.

308